Aus der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Verhaltensstörungen und ihre Zuordnung in der öffentlichen Jugendhilfe

Untersuchungen an laufenden Akten
der Kreisjugendämter
Tübingen und Zollernalbkreis

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Kurt Johannes Dettling
aus Tübingen

1978

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41523714_0027

Aus der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Verhaltensstörungen und ihre Zuordnung in der öffentlichen Jugendhilfe

Untersuchungen an laufenden Akten
der Kreisjugendämter
Tübingen und Zollernalbkreis

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

dem Fachbereich Klinische Medizin
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Kurt Johannes Dettling
aus Tübingen

1978

Dekan: Prof. Dr. H.-E. Hoffmeister
Berichterstatter: Prof. Dr. R. Lempp

Offsetdruck Spengler
Lessingstraße 4 · 7401 Neustetten 1
Telefon (07472) 22145

Meinen Eltern

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

		Seite
I	EINLEITUNG	1
	1. Verhaltensstörung und Jugendhilfe	1
	2. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt	2
II	FRAGESTELLUNG, UNTERLAGEN, METHODIK	4
III	HILFEARTEN	5
	1. Hilfe zur Erziehung (§§ 5, 6 JWG)	5
	2. Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62 JWG)	6
	3. Fürsorgeerziehung (§ 64 JWG)	6
	4. Eingliederungshilfe (BSHG)	7
IV	ERGEBNISSE	9
	1. Altersverteilung	9
	2. Zuweisung zum Jugendamt	10
	3. Soziale Gliederung	11
	4. Anlaß der Heimunterbringung	12
	5. Vorstellung in diagnostischen Einrichtungen	13
	6. Befunde und Diagnosen	16
	7. Zuordnungen	17
	8. Tabellarische Übersicht	20
V	DISKUSSION	21
	1. Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe	21
	2. Freiwillige Erziehungshilfe und Hilfe zur Erziehung	24
	3. Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung	27
	4. Der Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes	34
VI	ZUSAMMENFASSUNG	38
VII	LITERATURVERZEICHNIS	41

I EINLEITUNG

1. Verhaltensstörung und Jugendhilfe

Der Begriff der Verhaltensstörung ist keine Diagnose im medizinischen Sinne, er kann auch nicht absolut definiert und von normalem Verhalten objektiv abgegrenzt werden. Umschreibend kann man sagen, daß Kinder und Jugendliche dann als verhaltensgestört bezeichnet werden, wenn sie die vielfältigen, wechselnden und oft sogar in sich widersprüchlichen Verhaltenserwartungen - in geringerem Maße auch Leistungserwartungen - der Erwachsenenwelt nicht erfüllen (8).
Wenn der daraus entstehende Konflikt in den Erziehungsfeldern Familie, Schule und Betrieb nicht gelöst werden kann, oder - mit den Worten des § 1 JWG (1) - "insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein". Die Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 JWG die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter in Landkreisen und kreisfreien Städten, Landesjugendämter und oberste Landesbehörden).
Da nun ambulante Interventionsmöglichkeiten noch nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind, und die offenen Hilfen des Jugendamtes (Beratung durch Sozialarbeiter, Erziehungsberatung, Erziehungsbeistandschaft) wenig ausgebaut sind, bleibt als ultima ratio die teil- oder vollstationäre Unterbringung der verhaltensgestörten Kinder und Jugendlichen durch das Jugendamt in heilpädagogische Heime oder ähnliche Einrichtungen. Zwar hat die seit Jahren währende Kritik der Fachwelt an der Heimerziehung zu zahlreichen Verbesserungen geführt, jedoch gibt es "Hinweise dafür, daß nach mehr als zweijährigem Heimaufenthalt auch gute Heime sich nachteilig auszuwirken begin-

nen, wenn sie die Familie voll ersetzen müssen"(2b).

Zur Finanzierung der Heimunterbringung stehen im wesentlichen vier verschiedene, gesetzlich verankerte Hilfearten zur Verfügung, und es obliegt dem Jugendamt, die Zuordnung zu diesen Hilfen vorzunehmen.

Die Hilfen sind:

1. Hilfe zur Erziehung n. §§ 5, 6 JWG
2. Freiwillige Erziehungshilfe n. § 62 JWG
3. Fürsorgeerziehung n. § 64 JWG
4. Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (5) n. § 27 Nr. 6, §§ 39 - 47 in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung vom 1.2.1975.

Die Zuständigkeit für die Gewährung und Kostenübernahme der einzelnen Hilfen liegt nun nicht in einer Hand, sondern sie ist aus Kostenverteilungsgründen auf örtliche (Landkreis) und überörtliche Träger (Landesjugendamt und Landessozialamt) aufgesplittert. Die Abgrenzung der Hilfearten untereinander ist oft kaum möglich, sie muß aber zwangsweise stattfinden, um eine Zuständigkeit und damit die Finanzierung zu garantieren. Das führt dazu, daß Jugendämter, Ärzte und Psychologen sich mit großem Aufwand in einer wachsenden Zahl abgrenzender Gutachten um Kompetenzen bemühen müssen, anstatt sie sich allein auf den individuellen, therapeutischen Gesamtplan für den betroffenen jungen Menschen konzentrieren können.

2. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG)

Das JWG "entspricht in der Systematik und in weiten Teilen seines Inhalts noch dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922"(2 b).
"Die beiden wichtigsten Novellierungen des RJWG von 1953 und 1961 dienten im wesentlichen der Restaurierung des

ursprünglichen Gesetzeszustandes" (6).
Der Dritte Jugendbericht von 1972 (3) stellte knapp und lakonisch fest: "Noch in seiner jetzigen Fassung ist das JWG völlig durch seine Herkunft aus dem Polizeirecht (Pflegekinderschutz) und Strafrecht (FE) und durch obrigkeitliche Vorstellungen einer eingreifenden Verwaltung geprägt" (6).
Münder et al. (6) kritisieren im wesentlichen, daß reagierende Eingriffe bei sozialer Auffälligkeit überwiegen (§ 4 JWG), daß Beratungs- und Unterstützungsangebote (§§5,6) nicht ausreichen, daß gesellschaftliche Ursachen der Erziehungsdefizite unberücksichtigt bleiben und daß Jugendhilfe auf Erziehungsfelder, in denen Sozialisationsschäden entstehen, kaum Einfluß hat.
Solche Strukturdefizite haben dazu geführt, daß das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit 1970 eine Sachverständigenkommission berief, die 1973 den "Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes" vorlegte, gefolgt von zwei Referentenentwürfen des Ministeriums im März und August 1974. Trotz der Dringlichkeit einer neuen Gesetzesgrundlage wurden diese Reformentwürfe nicht in den Bundestag eingebracht, vielmehr wurde die Reform mit der Begründung, daß kostenwirksame Leistungen nicht finanzierbar seien, weiter vertagt.
1976 kündigte die Bundesregierung in ihrer Regierungserklärung an, daß die Reform des Jugendhilferechts im 8. Bundestag erneut aufgegriffen werde.
Unter dem Stand 10/77 und 1/78 wurde inzwischen ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit (2 a, b) vorgelegt (6).

II FRAGESTELLUNG, UNTERLAGEN, METHODIK

In der vorliegenden Arbeit soll erörtert werden, welchen Hilfearten Verhaltensstörungen in der Kompetenzvielfalt der Behörden zugeordnet werden, und welche Kriterien bei der Abgrenzung der Hilfen eine Rolle spielen.
Dazu wird untersucht, über welche Mittler die Kinder und Jugendlichen der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen werden, wie sie in den sozialen Schichten repräsentiert sind, welche Art der Verhaltensstörung den Anlaß zur Heimeinweisung gibt, und ob fachliche Befunde vor der Heimunterbringung erhoben wurden.
Grundlage der Untersuchungen bilden 225 Betreuungsakten im Heim untergebrachter Kinder und Jugendlicher aus verschiedenen Altersgruppen (164 Jungen, 63 Mädchen).

Diese Akten sind den laufenden Akten der Kreisjugendämter Tübingen (116 Fälle) und Zollernalbkreis (109 Fälle) auslesefrei entnommen, wobei Sorgerechtsfälle unberücksichtigt blieben. Ergänzend wirkten Gespräche mit den Jugendamtsleitern und ihren Mitarbeitern und der Einblick in Arbeitsunterlagen der Jugendämter.
Nach kurzer Beschreibung der Hilfearten, der Darstellung der Ergebnisse mit methodischen Hinweisen und erläuternden Kommentaren, folgt die Diskussion über die Problematik der Zuordnungsverfahren. Abschließend wird geschildert, welche Zukunftsperspektive der Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes (2 a, b) zu diesem Problemkreis bietet.

III H I L F E A R T E N

1. Hilfe zur Erziehung (§§ 5, 6 JWG)

§ 5 (1) Aufgabe des Jugendamts ist es ferner, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen, insbesondere für ...

7. Erziehungshilfen während der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufstätigkeit einschließlich der Unterbringung außerhalb des Elternhauses,

§ 6 (1) Zu den Aufgaben nach § 5 Abs. 1 gehört es, im Rahmen der Einrichtungen und Veranstaltungen die notwendigen Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige dem jeweiligen Bedarf entsprechend rechtzeitig und ausreichend zu gewähren.

(2) Werden einem einzelnen Minderjährigen nach § 4 oder § 5 Hilfen zur Erziehung gewährt, so gehört hierzu der in einer Familie außerhalb des Elternhauses, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung gewährte notwendige Lebensunterhalt (1).

Kommt das Jugendamt zur Überzeugung, daß eine Heimunterbringung n. §§ 5, 6 JWG ausreicht, gewährt es auf Antrag der Eltern (oder Personensorgeberechtigten) und bei Einvernehmen mit dem Jugendlichen die Hilfe zur Erziehung.

Die Ausführung der Hilfe liegt beim Jugendamt, die Kosten trägt der Landkreis. Nach Maßgabe des Einkommens und Vermögens wird bei den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

2. Freiwillige Erziehungshilfe (§ 62 JWG)

"Einem Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt ist, ist Freiwillige Erziehungshilfe zu gewähren, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten ist und die Personensorgeberechtigten bereit sind, die Durchführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu fördern" (§ 62, JWG).
"Die Freiwillige Erziehungshilfe unterscheidet sich von der Hilfe zur Erziehung (§§ 5, 6) vor allem dadurch, daß bei ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für den Jugendlichen dem Landesjugendamt zusteht.
Dadurch ist es möglich, einen Jugendlichen, der sich weigert, in ein Heim zu gehen oder aus dem Heim entweicht, mit Mitteln des Verwaltungszwangs, besonders mit Hilfe der Polizei in das Heim zu verbringen" (Schreiben des Landesjugendamts Stuttgart v. 14.5.76, AZ 32). Die freiwillige Erziehungshilfe wird vom Personensorgeberechtigten beim Jugendamt beantragt, dieses leitet den Antrag dem Landesjugendamt (hier Stuttgart) zur Gewährung und Kostenübernahme weiter. Die Ausführung liegt beim Jugendamt, die Kostenbeteiligung der Eltern ist ähnlich wie bei der Hilfe zur Erziehung.

3. Fürsorgeerziehung (§ 64 JWG)

"Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Fürsorgeerziehung an, wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist. Fürsorgeerziehung darf nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann" (§ 64 JWG).

Die Anordnung erfolgt in den meisten Fällen auf Antrag des Jugendamts beim Vormundschaftsgericht, wenn:

"1. Der Jugendliche mit der Erziehungshilfe nicht einverstanden ist, und 2. die Eltern nicht bereit sind, FEH zu beantragen oder 3. durch ihr bisheriges Verhalten gezeigt haben, daß sie nicht in der Lage sind, eine Erziehungshilfe zu fördern." (Schreiben des Landesjugendamts Stuttgart v. 14.8.72, AZ 301-457.401-Pl/Fr). Kostenträger ist das Landesjugendamt, die Kostenbeteiligung der Eltern ähnelt der bei der Freiwilligen Erziehungshilfe.

4. Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Von den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG konkurriert insbesondere die Eingliederungshilfe für geistig und seelisch Behinderte (vgl. § 27 Nr. 6, §§ 39 - 478 BSHG und Eingliederungshilfeverordnung v. 1.2.75 - Bundesgesetzblatt I, S. 434) nicht nur mit der Hilfe zur Erziehung n. §§ 5, 6 JWG, sondern auch mit der Freiwilligen Erziehungshilfe n. § 62 JWG, wenn die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind (4).

Da das BSHG seit seinem Erlaß in immer stärkerem Maße pädagogische Hilfen vorsieht (4), wird das Jugendamt immer häufiger damit konfrontiert, ihm zugetragene Fälle der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Gewährung und Ausführung der teilstationären Unterbringung ist in Tübingen dem Jugendamt und Gesundheitsamt zudelegiert, in Balingen dem Kreissozialamt und Gesundheitsamt. Vollstationäre Hilfen dagegen gewährt das Landessozialamt, das auch für die Ausführung zuständig ist. Kostenträger ist als überörtlicher Träger in beiden Fällen das Landessozialamt Stuttgart.

Die Kostenbelastung der Eltern bei dieser Eingliederungshilfe ist wesentlich geringer als bei den Hilfen des JWG. Sie beträgt nach Auskunft der Jugendämter ca. 100.- pro Monat als sog. "häusliche Ersparnis". Erst bei Einkommen unter ca. 1200.- netto pro Monat sei der Kostenbeitrag bei der Hilfe zur Erziehung, Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung in der vergleichbaren Höhe. Eine Angleichung der elterlichen Kostenbeiträge sei jedoch geplant.

IV ERGEBNISSE

1. Altersverteilung

Tabelle 1 zeigt die Verteilung von 212 Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Altersgruppen im Zeitpunkt der Heimunterbringung.

Tab. 1

Alter	Gesamt n = 212	in %
unter 3 J.	n = 9	4 %
4 - 6 J.	n = 11	5 %
6 - 10 J.	n = 67	32 %
10 - 15 J.	n = 93	44 %
15 - 17 J.	n = 32	15 %

Unter den Altersgruppen sind weitaus am stärksten Jugendliche und Kinder im Haupt- und Grundschulalter vertreten (76 %). Jugendliche über 15 Jahre und Kleinstkinder sind unterrepräsentiert. Daß besonders Kinder und Jugendliche im Schulalter überrepräsentiert sind, hat vielgestaltige Ursachen. Da sie in der Schule mit einer Fülle zusätzlicher Verhaltens- und Leistungserwartungen konfrontiert sind, werden hier Verhaltensstörungen eher evident. Jugendämter beklagen in diesem Zusammenhang ein mangelndes sozialpädagogisches Engagement vieler Lehrer, die vorschnell mit einer Aussonderung bzw. mit einer Überweisung der Kinder auf eine Sonderschule reagierten. Gutachter stellen fest, daß es aufgrund des extremen Mangels an Sonderschulen für Verhaltensgestörte in Baden-Württemberg primär zur Einweisung

in heilpädagogische oder Heime für Verhaltensgestörte kommen muß; allenfalls würden verhaltensauffällige Kinder noch in Sonderschulen für Lernbehinderte überwiesen, wo sie freilich ihrer Intelligenz gemäß nicht genug gefördert werden könnten.

2. Zuweisung zum Jugendamt

Verhaltensstörungen erreichen die Jugendhilfe in schweren Fällen von Kriminalität direkt über die Polizei, bei sonstiger schwerwiegender Auffälligkeit über Kindergarten, Schule oder Lehrbetrieb.
Im übrigen aber geht die Initiative in knapp der Hälfte der Fälle von den Eltern aus, die sich an die Erziehungsberatungsstellen oder ähnliche Institutionen wenden. Die Eltern, die vom sozialen Außendienst zum Besuch einer Beratungsstelle veranlaßt werden, entstammen ausnahmslos den schwächsten sozialen Schichten.

"Tatsächlich wird die Beratung jedoch sehr häufig erst dann in Anspruch genommen, wenn Erziehungs- und Schulschwierigkeiten und damit einhergehende negative Folgen für Kinder und Jugendliche bereits eingetreten sind. Die Ursache liegt nur z.T. an einem unzureichenden und auf Stadt und Land unzureichend verteilten Angebot an Beratungsstellen" (2 b).
"Ähnlich wie im Bereich der Familienbildung wird ein großer Teil der sozial und wirtschaftlich weniger begünstigten Familien mit herkömmlichen Beratungseinrichtungen und -diensten nicht erreicht" (2 b).

Tab. 2

Zuweisung der Fälle zum Jugendamt (JA) durch:

	JA Tübingen	JA Zollernalbkreis	% igs.
Eltern	43 %	44 %	44 %
Schule	24 %	17 %	20 %
Kindergarten	2 %	3 %	3 %
Ärzte	13 %	6 %	9 %
Polizei	12 %	15 %	13 %
soz. Außendienst	3 %	11 %	7 %
sonstige	3 %	4 %	4 %

3. Soziale Gliederung

Tabelle 3 zeigt die soziale Gliederung der Fälle im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs (7) nach der Volkszählung vom 27.5.70. Die Kinder und Jugendlichen im Heim entstammen überwiegend sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien (ca. 66 % aus der Schicht der Arbeiter, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen).
Etwa 30 % kommen aus unvollständigen Familien.

Tab. 3

Soziale Gliederung der Fälle

	Mehrpersonenhaushalte d.Landes	Jugendämter Tübingen	Jugendämter Zoll.albkr.
Soz.hilfeempf./Arbeitsl.	ca. 4,7 %	10 %	11,5 %
Arbeiter	47 %	50 %	60 %
Beamte u. Angestellte	37 %	27 %	21 %
Selbständige	14,8 %	6 %	5 %
Akademiker		7 %	2,5 %

4. Anlaß der Heimunterbringung

Die Symptome, welche die ins Heim verbrachten Kinder und Jugendlichen boten, sind in ihrer Vielfalt und bunten Mischung kaum katalogisierbar, geschweige denn aus dem vorliegenden Material quantitativ zu erfassen.

An körperlichen Auffälligkeiten findet man z.B. motorische Unruhe, Schlafstörungen, Eßstörungen, Sprachstörungen, Einnässen und Einkoten.
An auffälligem Verhalten Sachbeschädigung, Anwendung körperlicher Gewalt, Eigentumsdelikte, Weglaufen, Streunen, Schulschwänzen, Arbeitsunlust, Lethargie, Ängstlichkeit, Drogenmißbrauch, Alkoholabusus, Suizidversuche und sexuelle Auffälligkeiten. An Störungen im Leistungsbereich werden vor allem Konzentrationsstörungen, Lernschwierigkeiten und Legasthenie beobachtet.
Die "variablen Formen gestörten Verhaltens können auf die primitiven Reaktionsmuster zurückgeführt werden, die sich bei Auftauchen einer Bedrohung oder Gefahr ergeben: Aggression oder Flucht" (8).
Dabei sind unter Aggression kriminelle Verhaltensweisen wie Eigentumsdelikte, Körperverletzung etc. zu rechnen, aber auch Formen der Widersetzlichkeit wie Ungehorsam und Protesthaltungen, die von der Umwelt nicht mehr toleriert werden.
Besonders bedeutsam ist das Fluchtverhalten, vor allem Weglaufen, Schulschwänzen und Streunen. Es führt besonders schnell zum "sozialen Beziehungsverlust", da diese "Selbstausgliederung des Jugendlichen" - vielleicht aus einer "narzißtischen Kränkung" heraus - von Eltern, Schule und anderen Institutionen überbewertet und festgeschrieben wird. Zu den Fluchttendenzen gehören darüberhinaus das Ausweichen in Subkulturen, in regelmäßigen Drogen- und Alkoholgenuß und in Suizidversuche (8).

Aggression und Fluchtverhalten bieten in 66 % der Fälle den Anlaß zur Heimeinweisung.

Weiter spielen Anlässe eine Rolle, bei denen nicht so sehr das Verhalten im Vordergrund steht.
Das ist der schulische Leistungsknick, der ambulant nicht aufgefangen werden kann (z.B. fehlender Ausbau von Legasthenieförderkursen an den Grundschulen) einerseits und die akute, familiäre Problematik (z.B. Scheidung, Tod eines Elternteils) andererseits.

Tab. 4

Anlaß der Heimeinweisung

	in % d. Fälle
Aggression und Fluchtverhalten	29 %
Aggression allein	25 %
Fluchtverhalten allein	12 %
schulischer Leistungsknick	20 %
akute, famil. Problematik	14 %

5. Vorstellung in diagnostischen Einrichtungen

Bei der Eingliederungshilfe nach dem BSHG ist es Vorschrift, vor der Heimunterbringung ein fachliches Gutachten erstellen zu lassen (Feststellung der wesentlichen Behinderung), bei den Hilfen des JWG seit etwa 3 - 4 Jahren Usus.
Ein solches Gutachten dient den Heimen als Therapiegrundlage und hilft, wenn es entsprechend abgefaßt ist, dem Jugendamt bei der Zuordnung zu einer der verschiedenen Hilfearten.
Die Kinder und Jugendlichen wurden vorgestellt bei Psychologen, Kinder- und Jugendpsychiatern und Kinderärzten inner- und außerhalb von Beratungsstellen, bei der Abtei-

lung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen ambulant und stationär und vor der teilstationären Unterbringung im Falle des Jugendamts (JA) Tübingen auch beim Amtsarzt des Gesundheitsamts (Erstellung des Formblatts A). Von 103 Fällen des Jugendamts (JA) Zollernalbkreis wurden 62 (60 %) vorgestellt, 41 Fälle (40 %) nicht.

Tab. 5

Vorstellung vor der Heimeinweisung (JA Zollernalbkreis)

Beratungsstellen	54 Fälle
Kinder- und Jugendpsychiater	6 "
Kinderärzte	2 "

In 33 von 62 vorgestellten Fällen wurde im Gutachten ein konkreter Zuordnungsvorschlag unterbreitet.

Von den Fällen des Jugendamts (JA) Tübingen wurden 95 (81 %) der Kinder und Jugendlichen vorgestellt, 21 (19 %) nicht. Die insgesamt 115 Vorstellungen (20 Mehrfachvorstellungen) vor der Heimunterbringung sind verteilt auf:

Tab. 6

Vorstellung vor der Heimeinweisung (JA Tübingen)

in Beratungsstellen	44 Fälle	(38 %)
in d. Abt. f. Kinder- und Jug.-psych. d. Univ. Tübingen	39 "	(34 %)
beim Amtsarzt d. Gesundh.amts	14 "	(12 %)
Psychologen außerhalb Ber.-stellen	12 "	(11 %)
Kinder- und Jugendpsych.außerh. Beratungsstellen	5 "	(4 %)
Kinderarzt außerh. Ber.stellen	1 Fall	

In 29 Fällen (25 %) wurde im Gutachten die Hilfeart vorgeschlagen.
Die Gründe für nicht erfolgte fachliche Untersuchungen vor der Heimunterbringung liegen im Notfallcharakter mancher Fremdplacierungen, in Terminschwierigkeiten bei Beratungsstellen und anderen diagnostischen Einrichtungen besonders in früherer Zeit, in mangelnder Kooperation der Eltern, aber auch im Ermessen der Jugendämter. In den meisten Fällen jedoch wurden die Kinder und Jugendlichen nachträglich bei Sachverständigen in den Heimen vorgestellt.

6. Befunde und Diagnosen

Bei der Komplexität des Problems "Verhaltensstörungen von Kindern und Jugendlichen" liegt es nahe, daß die Gesamtdiagnosen, die von Beratungsstellen, Psychologen und Fachärzten gestellt wurden, aus zahlreichen Einzelbeobachtungen, -befunden und Teildiagnosen zusammengesetzt sind. Auffallenderweise ziehen sich aber durch alle Fälle immer wieder die gleichen Defizienzen als Hintergrund der Verhaltensstörungen, sodaß eine Einteilung in wenige Gruppen möglich ist.
Bei 176 Diagnosen und Teildiagnosen aus 149 verwertbaren Fällen wurden 30 "frühkindliche Hirnschäden" (Verdachtsdiagnosen mitgerechnet), 24 andere "cerebralorganische Schäden", "cerebralorganische Dysfunktionen" und "minimal brain dysfunctions", 20 (Teilleistungsstörungen" und -"schwächen" und 14 "Legasthenien" festgestellt. Sie wurden in einer nosologischen Gruppe zusammengefaßt. 55mal ergab sich ein starker Einfluß des Milieus auf das Verhalten der betreffenden Kinder und Jugendlichen. 16 Neurosen wurden diagnostiziert; man fand 11 "intellektuelle Minderbegabungen", 4 "Mehrfachbehinderungen", 1 "Anfallsleiden" und 1 "foetales Alkoholsyndrom". Tabelle 7 zeigt die prozentuale Verteilung der 176 Befunde, Diagnosen und Teildiagnosen (aus 149 Gesamtdiagnosen), wobei folglich nicht zu ersehen ist, ob sie monokausal oder mit einer oder mehreren der anderen Diagnosen gemeinsam vorkamen.

Tab. 7

Befunde und Diagnosen

frühk. Hirnsch. u.a. cerebr. org. Schäden, Teilleistg.störg., Legasthenien	50 %
milieureaktive Verhaltensstörungen	31 %
Neurosen	9 %
intellektuelle Minderbegabungen	6 %
sonstige	4 %

7. Zuordnungen

Bei den bearbeiteten 225 laufenden Akten nahmen die Jugendämter insgesamt 245 Zuordnungen zu den verschiedenen Hilfen vor, wobei in 20 Fällen (ca. 8 %) zwei Hilfearten im Wechsel eingesetzt wurden.

In 14 % der Fälle lehnten die zuständigen Landesbehörden die Zuordnung der Kreisjugendämter ab. So verneinte das Landessozialamt in 16 Fällen von Eingliederungshilfe seine Zuständigkeit, das Landesjugendamt wies 16 Anträge auf Freiwillige Erziehungshilfe zurück und verwandelte 2 amtsgerichtliche Anordnungen von Fürsorgeerziehung durch Beschwerde beim Oberlandesgericht Stuttgart in Freiwillige Erziehungshilfe.

Tabelle 8 zeigt die prozentuale Verteilung der einzelnen Hilfen. Dabei stehen links die Zahlen des gesamten Aktenmaterials; rechts sind "aktuelle" Verhältnisse dargestellt, d.h., daß ca. 50 ältere Fälle, die wegen Volljährigkeit der Jugendlichen zwar abgeschlossen, aber noch nicht archiviert wurden, subtrahiert sind.

Tab. 8

Verteilung der Zuordnungen

	Akten gesamt	"aktuell"
Hilfe zur Erziehung	41 %	43 %
Eingliederungshilfe (BSHG)	25 %	31 %
Freiwillige Erziehungshilfe	24 %	19 %
Fürsorgeerziehung	10 %	7 %

Dabei ergibt sich eine Abnahme der Fälle von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe und ein Ansteigen der Anteile der Hilfe zur Erziehung und insbesondere der Eingliederungshilfe.
Die Entwicklung der Fallzahlen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung in den Landkreisen Tübingen und Zollernalbkreis von 1974 - 1977 ist in folgender Tabelle dargestellt (Rundschreiben des Landesjugendamts Stuttgart: 322/75; 308/76; 316/77; 313/78).

Tab. 9

	Freiwillige Erziehungshilfe	Fürsorgeerziehung
	Tübingen/Zollernalbkreis	Tübingen/Zollernalbkr.
1974	35 / 34	12 / 49
1975	28 / 25	5 / 27
1976	29 / 22	3 / 23
1977	23 / 19	3 / 19

Der starke Rückgang der Fallzahlen zwischen 1974 und 1975 ist bedingt durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre zum 1.1.1975.

Die vergleichsweise sehr hohe Zahl von Fürsorgeerziehungen im Landkreis Zollernalbkreis rührt vielleicht von einer großen Zahl kinderreicher Problemfamilien einerseits her, andererseits ist die häufige Anordnung der Fürsorgeerziehung darauf zurückzuführen, daß in früheren Amtsperioden Jugendamtsleiter und Vormundschaftsrichter dem "Eingriff" positiver gegenüberstanden. Somit können deutliche temporäre und regionale Unterschiede bestehen.
In Württemberg-Hohenzollern sank die Zahl der Freiwilligen Erziehungshilfen von 1965 - 1974 von 2750 um 40 % auf 1655, die Zahl der Fürsorgeerziehungen von 2336 um 82 % auf 423 (Rundschreiben des Landesjugendamts Stuttgart Nr. 322/75).
Im gesamten Bundesgebiet ging die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die sich in Fürsorgeerziehung befanden, von Ende 1962 bis Ende 1975 von 25.478 um 77 % auf 5.962 zurück (2 b).
"Allerdings ist in den letzten Jahren die Zahl der 'Sorgerechtsfälle'-Fälle des Entzugs oder teilweisen Entzugs des Sorgerechts der Eltern und seine Übertragung auf das Jugendamt stark angestiegen und liegt heute deutlich höher als die Gesamtzahl der Fälle von Fürsorgeerziehung, möglicherweise sogar als die Gesamtzahl der Fälle von Fürsorgeerziehung und Freiwilliger Erziehungshilfe zusammengenommen" (2 b).
Insgesamt ist zu folgern, daß in den letzten Jahren eine Verlagerung der Freiwilligen Erziehungshilfen auf die Hilfen zur Erziehung und die Eingliederungshilfen (BSHG) stattgefunden hat und weiter stattfinden wird. Die Fürsorgeerziehung wurde wohl nur zu einem sehr kleinen Teil durch "vorgeschaltete" Hilfen des JWG, im übrigen aber durch Sorgerechtsfälle ersetzt.

8. Tabellarische Übersicht

Tabelle 10 zeigt die Gesamtübersicht der Zuordnungen, aufgeschlüsselt nach dem Jahr und der Zahl der Zuordnung zur jeweiligen Hilfeart.
Links erscheinen die Zahlen des Jugendamts Tübingen, rechts die des Jugendamts Zollernalbkreis (-/-).

Tab. 10

Zuordnung zu den Hilfearten

Jahr	HzE	FEH	FE	Eingl.h.
1963	1/-	-/-	-/4	-/-
1964	-/-	1/-	-/1	-/-
1965	2/-	-/-	-/6	-/-
1966	-/-	1/-	-/1	-/-
1967	-/-	2/-	-/-	1/-
1968	-/-	2/-	-/-	2/-
1969	-/-	1/-	-/1	1/-
1970	-/-	3/2	-/1	1/-
1971	-/2	6/1	-/-	2/-
1972	3/1	2/3	-/-	3/1
1973	5/3	2/3	-/-	3/3
1974	8/7	3/5	-/5	4/4
1975	13/9	1/5	-/1	4/8
1976	12/7	1/6	-/1	6/6
1977	8/8	-/6	-/1	11/3
1978	3/-	1/2	-/-	3/-

HzE = Hilfe zur Erziehung n. §§ 5, 6 JWG
FEH = Freiwillige Erziehungshilfe n. § 62 JWG
FE = Fürsorgeerziehung n. § 64 JWG
Eingl.h. = Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfeges.

V DISKUSSION

1. Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwillige Erziehungshilfe (FEH)

Die FE geht auf die im Strafgesetzbuch von 1871 vorgesehene Zwangserziehung zurück. Neben den Maßnahmen nach § 1666 BGB (Sorgerechtsentzug der Eltern) stellt sie die schärfste Form eines staatlichen Eingriffs in die elterliche Erziehungsgewalt dar (6).
Der Gesetzgeber hat es bei der Novelle des JWG 1961 versäumt, den Begriff der "Verwahrlosung" zu ersetzen. Das führte wohl mit dazu, daß der sogenannte "Makel" der Verwahrlosung der FE weiterhin anhängt und unnötigerweise die jungen Menschen belastet, deren Eltern nicht einsichtig genug sind, eine FEH zu beantragen (4).

Die Anordnung gegen den Willen der Betroffenen, die Eintragungspflicht ins Erziehungsregister und der in Einzelfällen herausgestellte Strafcharakter (FE statt Jugendstrafe) dieser Maßnahme führen zu einer lebenslangen Diskrimination des betroffenen Jugendlichen. Das ist deshalb besonders bedeutsam, weil die jungen Menschen fast ausnahmslos sozial randständigen Familien entstammen und die Stigmatisierung nach Art eines circulus vitiosus fortgeführt wird. Ist FE einmal angeordnet, kommt es in den seltensten Fällen (2 Tübinger Fälle vgl. S. 17) zur Umwandlung in eine mindereinschneidende Erziehungshilfe, da nach Meinung eines Jugendamtsmitarbeiters das Erziehungsziel des § 1 JWG, nämlich das Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, in der meist lange währenden Heimerziehung (oft in traditionellen Großgruppen) mit der FE kaum annähernd erreicht werde.

Diese Mißstände und Mängel verursachten wohl den erheblichen Bedeutungsverlust der Fürsorgeerziehung, sodaß sie an den Kreisjugendämtern Zollernalbkreis und Tübingen schon seit Jahren eine minimale bis gar keine Rolle mehr spielt.
Immer mehr an Gewicht verliert auch die Freiwillige Erziehungshilfe (FEH), die 1961 ins JWG aufgenommen wurde. "Vom Charakter her stellt sie einerseits ein Surrogat zur FE dar, mit der diese für einen bestimmten Personenkreis 'entschärft' werden sollte, zum andern sollen die Merkmale 'Gefährdung/Schädigung' mehr abdecken als der Begriff der Verwahrlosung bei der FE...

Im wesentlichen handelt es sich bei FEH und FE um den selben Personenkreis mit den gleichen Bedürfnissen" (6). "Verwahrlosung" und "Gefährdung" sind ebensowenig wie Verhaltensstörung von einer "Normalität" objektiv abzugrenzen. Bei einer Zuordnung zur FE oder FEH muß aber zwangsläufig ein Abweichen von der Norm festgestellt werden. Die dabei geltenden Normwerte werden im wesentlichen von Jugendamtsmitarbeitern und im Falle der FE auch vom Vormundschaftsrichter festgelegt.

Richter, Sozialbeamte und -arbeiter haben wiederum als Individuen unterschiedliche Normvorstellungen, und so kommt es zu verschiedener Beurteilung von "Verwahrlosung und Gefährdung" und zeitlich und örtlich differenter Bedeutung der FE und FEH.
Mit ca. 78 % (59 von 76) sind junge Menschen aus den Schichten der Arbeiter, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen bei den einschneidenden Maßnahmen der FE und FEH überrepräsentiert (ca. 66 % bei den Hilfen igs., ca. 50 % der Bevölkerung Baden-Württembergs, vgl. Tab. 3).

Dabei waren schwerere Eigentumsdelikte (37mal) und Fluchtverhalten wie Streunen, Fortlaufen und Arbeitsunlust (44mal) sowie sexuelle "Verwahrlosung" (4mal) diejenigen Verhaltensweisen, welche zur Heimeinweisung

führten.
Bei jugendlichen Lohnabhängigen aus sozial schwachen, meist kinderreichen Familien, führt die Verhaltensabweichung der Arbeitsscheu besonders schnell zum Einsatz der FEH. Eltern aus sozial besser gestellten Schichten können Zeiten der Arbeitsunlust ihrer Kinder materiell besser abfangen und lassen sie damit nicht auffällig werden.
Obwohl den Jugendämtern in etwa einem Drittel der Fälle die problematischen Verhältnisse sozial randständiger Familien oft seit Jahren bekannt sind, reagiert Jugendhilfe hier erst auf gröbere Abweichungen von der "Norm". Das liegt zum Teil an der Unwissenheit, Indolenz, Selbstunsicherheit und mangelnden Kooperationsbereitschaft dieser Eltern selbst, was außerdem noch dazu führt, daß sie die Verhaltensstörungen ihrer Kinder kaum in außerinstitutionelle pädagogische und medizinische Einrichtungen ableiten können.
In allererster Linie zeigt sich jedoch dabei der eklatante Mangel an präventiven, kausal ansetzenden jugendhelferischen Einflüssen gerade auf soziale Problembereiche.
Daß es vor allem bei der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe auf eine möglichst schnelle, symptomatische Fremdplacierung der betreffenden Kinder und Jugendlichen ankam, zeigt sich auch daran, wie selten sie im Vergleich zu den anderen Hilfearten vor der Heimeinweisung in Beratungsstellen, bei Fachärzten und Psychologen vorgestellt wurden (Tabelle 11). Die Vorstellung ist lediglich bei der Eingliederungshilfe gesetzlich vorgeschrieben.

Tab. 11

Vorstellung vor der Heimeinweisung bei:

	in ca.%	Fallzahlen
Fürsorgeerziehung	40 %	10 v. 25
Freiwilliger Erziehungshilfe	55 %	32 v. 58
Hilfe zur Erziehung	80 %	81 v. 101
Eingliederungshilfe	100 %	61
Hilfearten igs.	72 %	157 v. 219

Man muß jedoch davon ausgehen, daß diese Zahlen die Praxis vergangener Jahre widerspiegeln.
Heute, nachdem FE und FEH immer mehr an Bedeutung verloren haben, konzentriert sich die Abgrenzung der Hilfearten hauptsächlich auf die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe (BSHG), bei der ein fachliches Gutachten vor der Fremdplacierung erstellt werden muß.

2. Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) und Hilfe zur Erziehung (HzE)

Durch den Begriff "geboten" sollte im Jugendwohlfahrtsgesetz der Nachrang der FEH gegenüber der "ausreichenden" HzE n. §§ 5, 6 JWG herausgestellt werden.

Der Umstand "geboten" trat mit dadurch ein, daß der Jugendliche sich weigerte, ins Heim zu gehen.

Neben den sehr variablen Kriterien der "Gefährdung" und "Schädigung" wurde die "Weigerung" zu einer weiteren Voraussetzung der FEH-Gewährung. Gerade aber das Kriterium der "Weigerung" war im FEH-Antrag der Jugendämter an das Landesjugendamt besonders leicht zu erfüllen, da wohl nur in wenigen Fällen das Kind oder der Jugendliche mit seiner Heimunterbringung voll und ganz einverstanden sein wird. Damit besteht aber die Gefahr, daß das Merk-

mal der "Weigerung" mehr ein Mittel für eine quantitative Abschätzung der Hilfearten werden kann, wenn man einmal von der weitaus gefährlicheren Möglichkeit absieht, daß ein junger Mensch in die eine oder andere Richtung - Weigerung oder Zustimmung - motiviert oder gar manipuliert werden kann. Solcherlei Bedenken mögen das Landesjugendamt Stuttgart zu einer engeren Auslegung des Begriffs "geboten" bewogen haben. In einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim vom 19.12.1975 wurde in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Landesjugendamts Stuttgart folgendes entschieden:

"'Geboten' setzt schon nach seinem Wortsinn voraus, daß andere, mindereinschneidende Maßnahmen nichts mehr fruchten können, mit anderen Worten, daß im Interesse des Kindes keine andere Wahl bleibt, der Gefährdung oder Schädigung entgegenzuwirken."

"Im Interesse des Kindes ist die Gewährung Freiwilliger Erziehungshilfe nur dann geboten, wenn der Gefährdung oder Schädigung ohne die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf das Landesjugendamt nicht entgegengewirkt werden kann. Stehen Maßnahmen nach §§ 5, 6 JWG zur Verfügung, die nicht oder minder in die natürliche Familienordnung eingreifen, so müssen diese nach dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zuerst gewählt werden." Und im gleichen Schreiben: "Auch wenn sich der Jugendliche geäußert hat, in Balingen bleiben und nicht in ein Heim gehen zu wollen, ist nicht anzunehmen, zu seiner Heimunterbringung seien öffentlichrechtliche Zwangsmittel, insbesondere die Hilfe der Polizei, erforderlich. Der Wunsch, lieber zu Hause zu sein als in einem Heim, besteht bei der weit überwiegenden Mehrzahl der in Heimen lebenden Kinder und ist auch ganz natürlich." (Schreiben des Landesjugendamts Stuttgart vom 14.5.76, AZ 32).

Sicherlich liegt dieser Auffassung der positive Gedanke zugrunde, Jugendhilfe von Maßnahmen mit Polizeicharak-

ter weitestgehend freizumachen. Bei den Jugendämtern stieß diese Auslegung indes auf wenig Gegenliebe.

Die nach Auskunft der Jugendämter für Baden-Württemberg "einmalige Auffassung" des Landesjugendamts Stuttgart führte zu einem starken Rückgang der Freiwilligen Erziehungshilfe. So lehnten in der Folgezeit "praxisfremde Personen" (Kommentar eines Jugendamts) im Landesjugendamt 16 FEH-Anträge der beiden Kreisjugendämter ab.
Damit mußten diese Fälle anderen Hilfen, vor allem der Hilfe zur Erziehung zugeordnet werden. Das zog wiederum eine Kostenverlagerung auf die Landkreise nach sich. Die Jugendämter können freilich nur vermuten, daß bei der Rechtsauffassung des Landesjugendamts Stuttgart auch Kostengründe mit ins Kalkül gezogen worden sind. Umgekehrt spielen aber bei den Jugendämtern selbst finanzielle Erwägungen ebenfalls eine Rolle (s. später).

Die nahezu obligatorische Ablehnung der FEH führte in schwierigen Einzelfällen zu einem falschen Ausprobieren des milderen Mittels der Hilfe zur Erziehung n. §§ 5, 6 JWG: Jugendliche entwichen, tauchten unter und nahmen Schaden, ohne daß das Jugendamt mit öffentlich-rechtlichen Mitteln rechtzeitig eingreifen konnte.

So kam es in der Folge zu harten Auseinandersetzungen in der Korrespondenz zwischen Jugendämtern und Landesjugendamt Stuttgart. War für die Jugendämter einerseits die FEH in manchen Fällen pädagogisch geboten und in der Praxis unverzichtbar, so stellte das Landesjugendamt Stuttgart andererseits mit seinen Begründungen die "Existenz der FEH in Frage" (Jugendamt-Kommentar).

Kompetenzengerangel birgt hier die Gefahr, daß die gesetzlich vorgesehene Freiwillige Erziehungshilfe durch eine einseitige Ausschöpfung eines Ermessensspielraums praktisch nicht mehr zur Anwendung kommt, bzw., daß sie durch eine Färbung und Akzentuierung der Anträge ans Landesjugendamt von den Kreisjugendämtern quasi erzwungen werden muß.

3. Hilfe zur Erziehung (HzE) und Eingliederungshilfe (BSHG)

Seit Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe an Bedeutung verloren haben, sind die Jugendämter immer mehr damit befaßt, eine Abgrenzung zwischen der HzE und der Eingliederungshilfe vornehmen zu müssen. Für die stationären und teilstationären Hilfen ist jedoch bei der Eingliederungshilfe nach § 100 Abs. 1, Nr. 1 BSHG (5) der überörtliche Träger, in diesem Falle also das Landessozialamt Stuttgart zuständig.
Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) überschneiden sich, da das BSHG in seinen Maßnahmen der Hilfe (§ 40) heilpädagogische Heime ebenso vorsieht, wie die Jugendhilfe und ihre Beratungsstellen vermehrt heilpädagogischen Therapieansatz in den Heimen fordert.
Es kann also der erzieherische Charakter einer Fremdplacierung allein nicht mehr die Zuordnung zur Jugendhilfe bedingen.
§ 39 BSHG führt zum Personenkreis und der Aufgabe der Eingliederungshilfe aus:
(1) Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann sie gewährt werden.
(2) Den Behinderten stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich ...
(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern ...

Als nicht nur vorübergehend im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten anzusehen (§ 4 der Eingliederungshilfeverordnung).

Ist die Abgrenzung von der Jugendhilfe bei der körperlichen und geistigen Behinderung noch einigermaßen praktikabel, wird sie im Bereiche der seelischen Behinderung problematisch. Dazu definiert der § 3 der Eingliederungshilfeverordnung:
Seelisch wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Personen, bei denen infolge seelischer Störungen die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft in erheblichem Umfange beeinträchtigt ist. Seelische Störungen, die eine Behinderung im Sinne des Satzes 1 zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Dabei dürfte bei den Diagnosen der Nr. 1 (körperlich nicht begründbare Psychosen) und Nr. 3 (Suchtkrankheiten) noch am ehesten eine klare Entscheidung zugunsten der Eingliederungshilfe zu treffen sein.
Bei den in der Regel multifaktoriell verursachten Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen wurden bei 50 % der Diagnosen und Teildiagnosen frühkindliche Hirnschäden, andere cerebralorganische Schäden, Teilleistungsstörungen und Legasthenien meist mit sekundär neurotischer Überlagerung gefunden. Dies alles sind seelische Störungen im Sinne der Nr. 2.
Kinder- und Jugendpsychiater und Psychologen stehen aber hier vor der schwierigen Aufgabe, am Maßstabe der "Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft" zu beurteilen, wie gering oder wie hoch die Behinderung zu veranschlagen ist. Bei einer leichten bzw. nicht "wesent-

lichen" Behinderung geht nämlich der Anspruch auf die Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG der Eingliederungshilfe vor. Während der Gutachter in eingrenzenden Kommentaren noch Beurteilungsmaßstäbe für den Terminus "Neurosen" finden mag, ist er mit dem unscharfen Begriff der "Persönlichkeitsstörung" weitgehend allein gelassen.
Das führt sicher zu einer weiteren Unsicherheit im Sprachgebrauch und zu noch mannigfaltigeren Interpretationsversuchen in abgrenzenden Gutachten.
Unerfreulicherweise können bei der Beurteilung sachfremde Gesichtspunkte mitspielen. So ist die Eingliederungshilfe wegen der günstigeren Einkommensgrenze für die Eltern finanziell weniger belastend als die Hilfe zur Erziehung. Dieser ungleichen Bemessung ist es zu verdanken, daß der Sachverständige bisweilen von den Jugendämtern gebeten wird, er möge, um einer besseren Kooperation der Eltern willen, doch in seinem Untersuchungsbericht auf Eingliederungshilfe abheben.

Da die Finanzlage der Landkreise angesichts der erheblich gestiegenen Kosten, insbesondere der stationären Hilfen, oft stark angespannt ist, können die Jugendämter selbst ein opportunes Interesse daran haben, möglichst viele Fälle der Eingliederungshilfe und damit dem Landessozialamt als überörtlichem Träger zuzuordnen.

Beim Kreisjugendamt Tübingen, dem wenigstens die Organisation der teilstationären Unterbringung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt zudelegiert ist, gelingt dieser Prozeß erfreulich unbürokratisch und ohne Reibungsverluste.
Schwieriger ist die Zuständigkeit des Landessozialamts Stuttgart für die vollstationären Hilfen zu erlangen. Die Jugendämter weisen jedoch darauf hin, daß beim benachbarten Landessozialamt Baden die Eingliederungshilfe viel restriktiver gewährt wird.

Die Bewilligung der Eingliederungshilfe wird in Stuttgart penibel davon abhängig gemacht, ob im Fachgutachten die Begriffe "nicht nur vorübergehend" und vor allem "seelisch wesentlich behindert" erwähnt und entsprechend untermauert sind. In zwei Fällen wurde die Zuständigkeit verneint, weil die Gutachter die Vokabel "wesentlich" vergessen hatten. Die Aussicht auf Gewährung scheint überdies mit der Zahl der aufgeführten Pathologica zu steigen, die freilich nicht immer sachgemäß gewichtet werden. So wurde eine frühkindliche Hirnschädigung u.a. mit der Begründung, daß nur ein mäßig veränderter EEG-Befund vorliege, nicht als "seelisch wesentliche Behinderung" anerkannt.
In einem zweiten, aufwendigen Gutachten mußte dann darauf hingewiesen werden (n. Lempp, Specht u.a.), daß ein normales EEG eine frühkindliche Hirnschädigung keinesfalls ausschließen könne, und daß die Folgen einer auch minimalen cerebralen Dysfunktion in massiven Verhaltensstörungen bestehen könnten, welche zweifelsohne eine "seelisch wesentliche Behinderung" darstellen würden.

Umgekehrt bedauern die Jugendämter, daß viele Gutachter den juristischen Sprachgebrauch der Zuordnungsrichtlinien kaum beherrschen und ihre Gutachten deshalb von vornherein ineffektiv sind. Allerdings können die Jugendämter auf der anderen Seite die Vermutung bestätigen, daß es ausgesprochene Gefälligkeitsgutachter gibt. Bei diesen besteht dann ähnlich wie bei der "Kriminalisierung" der FEH-Anträge die Gefahr einer "Pathologisierung" der betreffenden jungen Menschen.

Die akkurate, bis zur Wortklauberei gehende Überprüfung der Gutachten, genügte offenbar nicht, die Zahl der Anträge in gewissen Grenzen zu halten.

Die Sachverhalte der "seelischen Störung"..., "Neurosen" und "Persönlichkeitsstörungen" nach § 3, Nr. 2 u. 4 der Eingliederungshilfeverordnung treffen nämlich

bei der Mehrzahl der verhaltensgestörten Kinder und Jugendlichen zu. Da der erzieherische oder pädagogische Charakter eines Heimaufenthalts nicht mehr den Ausschlag für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG geben konnte, besann sich das Landessozialamt auf ein anderes Abgrenzungskriterium: Eingliederungshilfe wird nur gewährt, wenn überwiegend die Behinderung die Heimeinweisung bedingt. Kommt die Behörde dagegen zur Überzeugung, daß eher andere Faktoren die Fremdplacierung veranlassen, wie z.B. "persönliche Umstände", "Elternkonflikte", "häusliche Faktoren", "Milieufaktoren", so gilt die Behinderung als nicht "wesentlich" und die Zuständigkeit wird abgelehnt. Eine solche Betrachtungsweise ist außerordentlich fragwürdig, unsachgemäß und widerspricht in manchen Fällen den gesetzlichen Bestimmungen. Hier wird zwischen dem behinderten Kind und seiner Familie, die ja in engster Wechselbeziehung miteinander stehen, eine künstliche Trennungslinie gezogen. Ebenso wie z.B. ein Kind mit frühkindlichem Hirnschaden, Teilleistungsstörung und sekundär neurotischer Überlagerung seine "Mutter überfordern" kann, wird z.B. die manifeste Neurose eines Kindes durch "ungünstige Familienverhältnisse" eher verschlimmert, wenn sie nicht überhaupt dadurch ausgelöst worden ist. Ungünstige peristatische Bedingungen machen eine "wesentliche" Behinderung doch wohl noch "wesentlicher". Der Gesetzgeber legt bei der Eingliederungshilfe des BSHG das Gewicht lediglich auf die Art und das Ausmaß der Behinderung an sich, nicht aber auf äußere Begleitumstände und Situationen.

Immerhin wurden mit Hilfe des "Milieukriteriums" 16 Eingliederungshilfeanträge abgelehnt.
Nur in 5 Fällen gelang es durch zusätzliche Gutachten, welche die Zweitrangigkeit des Milieus verschärft darstellten, die Kompetenz des Landesjugendamts zu erwirken. Dabei wurden folgende (gekürzte) Formulierungen

gebraucht: "Endogenes dominiert gegenüber Milieubedingtem", "Milieu unerheblich", "eine sog. Normalfamilie wäre auch überfordert", etc. Es bleibt abzuwarten, ob nicht in Zukunft verstärkt Rechtsmittel gegen Ablehnungen eingelegt werden, da ja ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht.
Die Absagen betrafen etwa zur einen Hälfte alleinerziehende Elternteile, zur anderen vorwiegend Familien der Arbeiterschicht. Insgesamt sind unvollständige Familien bei der Eingliederungshilfe nur etwa zu einem Zehntel vertreten, bei der Hilfe zur Erziehung hingegen zu einem Drittel.
Tabelle 11 zeigt, wie die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Erziehung in den Gesellschaftsschichten verteilt sind. Zum Vergleich stehen links die Verhältnisse bei den gesamten Hilfearten.

Tab. 12

	Hilfen igs.	Eingl.h.	Hilfe z.Erz.
Arbeiter, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose	ca. 66 %	ca. 52 %	ca. 72 %
Beamte, Angestellte, Selbständige, Akademiker	ca. 34 %	ca. 48 %	ca. 28 %

Hier zeigt sich eine weitere Auswirkung des elitären "Milieukriteriums". Da man nicht davon ausgehen kann, daß es in den Kreisen der Beamten, Angestellten, Selbständigen und Akademiker überdurchschnittlich viele behinderte Kinder und Jugendliche gibt, sind diese Schichten bei der Eingliederungshilfe deutlich überrepräsentiert, die Schichten der Arbeiter, Sozialhilfeempfänger

und Arbeitslosen dagegen unterrepräsentiert. Umgekehrt verhält es sich bei der Hilfe zur Erziehung. Noch gravierender wären die Verhältnisse, wenn man die teilstationären Fälle der Eingliederungshilfe vom Kreisjugendamt Tübingen nicht berücksichtigen würde, da dort bei der Gewährung ein Milieukriterium keine Rolle spielt.

Darüberhinaus ist es paradox, daß sozial schwache Schichten überwiegend der Hilfe zur Erziehung zugeordnet werden, die in einigen Fällen sicher finanziell ungünstiger für die betreffenden Eltern ist, während sozial höhergestellte Kreise eher in den Genuß der großzügigeren Sozialhilfe kommen.

Setzt man vergleichbare Diagnosen und Teildiagnosen in Beziehung zur jeweils zugeordneten Hilfeart, so ergibt sich eine zufällig erscheinende Verteilung der Hilfen (Tabelle 13). Dieser entspricht auch in der Praxis die Tatsache, daß in ein und derselben therapeutischen Einrichtung Kinder und Jugendliche aufgrund der verschiedensten Hilfen untergebracht sind.

Tab. 13

Zuordnung von Diagnosen

	Eingl.h.	HzE	FEH	FE[x)]
frühk. Hirnsch. u.a. cerebr.org.Schäden	23	18	8	1
Teilleistungsstörungen, -schwächen	8	8	3	-
Neurosen	5	6	2	-

x) Abkürzungen s. IV, 8., S.20

Das legt den Schluß nahe, daß die Abgrenzungskriterien hauptsächlich der Kostenverteilung in einem obsoleten System verworrener Kompetenzen dienen.
Aber nicht nur damit sind sie fragwürdig. Sie sind außerdem zeitlich und örtlich je nach Bedarf und Gutdünken variabel und sie haben sachfremden, elitären und diskriminierenden Charakter, weil sie unnötigerweise Schuld und Verursachung anrechnen und die soziale Herkunft und Situation berücksichtigen. Kompetenzenwirrwar und Starrheit der Behörden bei der Bewilligung der Hilfen beinhalten zusätzlich die Gefahr, daß Verhaltensstörungen junger Menschen um der Zuständigkeit willen pathologisiert oder gar kriminalisiert werden.
Die einzig mögliche Lösung dieser Probleme wäre ein umfassendes Jugendhilfegesetz mit einer eindeutigen Zuständigkeit für möglichst alle Belange und Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. Um Reibungsverluste und unnötige Kosten zu vermeiden, sollten Jugendwohlfahrtsrecht, -strafrecht und -sozialhilfe ebenso eingeschlossen sein wie das Schul- und Gesundheitswesen.

4. Der Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes

Das neue Jugendhilfegesetz (2 a), das am 1. Januar 1982 in Kraft treten soll, hat seinen Standort weiterhin zwischen dem Familienrecht, dem Schul- und Gesundheitswesen, der Jugendsozialhilfe, dem -arbeitsrecht, dem -strafrecht, dem -strafvollzugsrecht, den -schutzgesetzen und anderen für Familie, Kinder und Jugendliche relevanten Gesetzen. Offenbar steht einer Jugendhilfegesetzgebung, die alle Belange junger Menschen umspannt, die Tatsache entgegen, daß sich umfassende Reformen in einem Bereich nur dann vollziehen lassen, wenn angrenzende Gesetze ebenfalls neustrukturiert werden. Damit wäre aber die überfällige Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes noch weiter verzögert worden.

Stärker als das bestehende JWG betont das neue Jugendhilfegesetz, daß Erziehung in der Familie vorrangig ist (§ 3). Es will soziale Benachteiligungen beseitigen oder mindestens vermindern. Deshalb ist es als Leistungsgesetz aufgebaut und mit einem sehr differenzierten Katalog von Förderungsangeboten und Hilfen zur Erziehung ausgestattet, die, wenn notwendig, auch im Leistungsverbund eingesetzt werden sollen (§ 12). Dabei wurde der aktivierende und kooperative Charakter gegenüber dem Eingriffs- und reaktiven Charakter herausgestellt. Elternbildung, Familien-, Jugend- und Erziehungsberatung werden ebenso verbessert wie das Angebot an offenen pädagogisch-therapeutischen Hilfen, um Unterbringungen außerhalb der Familie möglichst zu vermeiden. Verstärkte familienunterstützende Hilfen und eine bessere Zusammenarbeit mit Schule und Arbeitsverwaltung dienen der Früherkennung von Gefährdeten. Wenn eine Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder eine andere länger währende Hilfe doch notwendig werden sollte, ist ein individueller Gesamtplan für den betreffenden jungen Menschen zu konzipieren.

Die Erziehung in geeigneten Pflegefamilien soll weiter ausgebaut werden, für selbstverantwortliches Gruppen- und Gemeinschaftsleben der Jugendlichen wird die "Hilfe zur Erziehung in einer Wohngruppe" eingeführt, die tradierte Heimerziehung in Großgruppen soll ganz der Erziehung in alters- und geschlechtsgemischten, familienanalogen Gruppen weichen, und es wird, wenn es geboten ist, vermehrt Rückfallprophylaxe betrieben.
Einheitlich geregelt wird die Inobhutnahme minderjähriger Ausreißer und Minderjähriger bei Gefährdung im Elternhaus und der Rechtsweg zum Vormundschaftsgericht bei der Hilfe zur Erziehung gegen den Willen der Eltern oder des Jugendlichen.

Für alle Leistungen der Jugendhilfe ist das Jugendamt als örtlicher Träger bundeseinheitlich zuständig.

Mit der sachlichen Zuständigkeit ist auch die Kostentragungspflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe verbunden (§ 129). Damit soll auch künftig eine Auswahl von Hilfen zur Erziehung nach Gesichtspunkten der Kostentragung vermieden werden. Durch den Ersatz der Fürsorgeerziehung und Freiwilligen Erziehungshilfe durch differenziertere Hilfen, wird das Landesjugendamt entlastet. Es kann deshalb notwendig sein, die Kostenausgleichsfunktion des überörtlichen Trägers für besonders aufwendige, insbesondere stationäre Hilfen beizubehalten. Es ist zu hoffen, daß der Kostenausgleich durch den überörtlichen Träger möglichst mittels eindeutiger Bestimmungen des Landesrechts geregelt wird (§ 114), um jeglichen Kompetenzschwierigkeiten von vornherein aus dem Wege zu gehen.

Da im neuen Gesetz individuell gestaltbare Hilfen zur Erziehung mit einer eindeutigen Zuständigkeit vorgesehen sind, wird eine alternative Zuordnung mit fragwürdigen Abgrenzungskriterien wie innerhalb des JWG künftig entfallen.

Allerdings hat es der Gesetzgeber wider besseres Wissen hintangestellt, die Eingliederungshilfe (BSHG) in die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers mit einzubeziehen. "Werden Leistungen für behinderte junge Menschen erbracht und wird eine Untersuchung durchgeführt sowie ein Gesamtplan aufgestellt, so wirkt der Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung der Untersuchung, der Aufstellung des Gesamtplans und der Erbringung der Leistungen mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 126 a BSHG), dem Träger der Sozialhilfe und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zusammen" ((2 a), § 41 Abs. 8).

"Der Kreis der jungen Menschen, 'die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind' (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG), und der Kreis der jungen Menschen, 'die in ihrer Entwicklung gefährdet oder gestört sind' (§ 28 Abs. 4 usw. dieses Gesetzes), ist teilweise gleich. Dies darf jedoch nicht dazu führen, die Leistungsberechtigung dieser Personen auf Leistungen nach dem einen oder anderen Gesetz zu beschränken. Die Leistungen für behinderte junge Menschen nach dem BSHG und nach diesem Gesetz entsprechen sich nicht als Ganzes, sondern nur hinsichtlich einzelner Leistungsbestandteile. Auch in Zukunft müssen sich die Leistungen nach beiden Gesetzen wirksam ergänzen, um dem Bedarf behinderter junger Menschen im Ganzen gerecht zu werden. Die Abstimmung der Gesamtpläne (§ 46 Abs. 2 BSHG, § 41 Abs. 8 dieses Gesetzes) bildet dafür eine geeignete Grundlage" (2 b).
Abgrenzungsschwierigkeiten und Kompetenzkonflikte sind damit auch in Zukunft nicht ausgeschlossen.

VI Z U S A M M E N F A S S U N G

An den Kreisjugendämtern Tübingen und Zollernalbkreis wurde an igs. 225 Akten von Heimkindern (164 Jungen, 63 Mädchen), das Problem der Zuordnung von Verhaltensstörungen zu verschiedenen Hilfearten untersucht (Fürsorgeerziehung = FE, Freiwillige Erziehungshilfe = FEH, Hilfe zur Erziehung = HzE, Eingliederungshilfe nach dem BSHG). Problematisch ist die Zuordnung deshalb, weil die Zuständigkeit für die Kostenübernahme der Hilfen auf verschiedene Behörden aufgesplittert ist: FE und FEH trägt das Landesjugendamt Stuttgart, die HzE der Landkreis des jeweiligen Kreisjugendamts, die Eingliederungshilfe das Landessozialamt Stuttgart.

76 % der Kinder und Jugendlichen befanden sich zum Zeitpunkt der Heimeinweisung im Grund- und Hauptschulalter. Die Zuweisung zum Jugendamt erfolgte in 44 % über die Eltern, in 20 % über die Schule, in 13 % über die Polizei, sonst über Ärzte, den sozialen Außendienst, den Kindergarten u.a.

Die jungen Menschen stammten mit 66 % überwiegend aus den Schichten der Arbeiter, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen. Den Anlaß zur Heimunterbringung boten in 29 % der Fälle Aggression und Fluchtverhalten, in 25 % Aggression allein, in 12 % Fluchtverhalten allein, in 20 % schulischer Leistungsabfall und in 14 % der Fälle akute, familiäre Probleme.

Ca. 70 % der Fälle wurden vor der Fremdplacierung bei Beratungsstellen und anderen diagnostischen Einrichtungen vorgestellt. Dabei waren 50 % der Diagnosen und Teildiagnosen frühkindliche Hirnschäden, andere cerebralorganische Schäden, Teilleistungsstörungen und Legasthenien, in 31 % wurden milieureaktive Verhaltensstörungen beschrieben, in 9 % Neurosen, und in 6 % intellektuelle Minderbegabungen.

Die Hilfearten waren verteilt auf 41 % HzE, 25 % Eingliederungshilfen, 24 % FEH und 10 % FE. Nach Subtraktion älterer, abgeschlossener Akten ergab sich eine Abnahme der FE- und FEH-Fallzahlen und eine Zunahme der Eingliederungshilfen und Hilfen zur Erziehung (43 % HzE, 31 % Eingliederungshilfen, 19 % FEH und 7 % FE).

Die FE wurde vorwiegend durch Sorgerechtsfälle ersetzt, die FEH durch HzE und Eingliederungshilfen. Die Gründe für das starke Absinken der FE-Fallzahlen liegen in der geringen Effizienz dieser Erziehungshilfe und in dem ihr anhaftenden "Makel der Verwahrlosung". Das Kriterium der "Verwahrlosung" kann unterschiedlich interpretiert und nicht objektiv definiert werden.
Daher kam es zu deutlichen regionalen und zeitbedingten Unterschieden in der Bedeutung der FE. Bei den einschneidenden "Maßnahmen" der FE und FEH waren mit ca. 78 % (59 von 75 Fällen) Kinder und Jugendliche aus den Schichten der Arbeiter, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosen überrepräsentiert. Eigentumsdelikte und vor allem Fluchtverhalten ergaben hier den Anlaß zur Heimeinweisung. Die FEH verlor an Bedeutung wegen der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze einerseits und durch eine besondere Rechtsauffassung des für die Kostentragung zuständigen Landesjugendamts Stuttgart andererseits. Finanzielle Gesichtspunkte können bei der Interpretation der FEH-Kriterien der "Gefährdung/Schädigung", der "Weigerung" und des "Gebotenseins" eine Rolle spielen (Gefahr der "Kriminalisierung" von Verhaltensstörungen im schriftlichen Antrag mit dem Ziel, eine Zuständigkeit zu erreichen).

Besonders schwierig ist die Abgrenzung zwischen HzE und der Eingliederungshilfe für "seelisch wesentlich Behinderte", da beide Hilfen weitgehend die gleiche Zielrichtung verfolgen. Die Eingliederungshilfe wird von den Jugendämtern bevorzugt, weil sie für die Eltern finanziell attraktiver ist, aber auch, weil sie den Landkreis von Kosten entlastet. Das zuständige Landessozialamt seiner-

seits gewährt Eingliederungshilfe nur, wenn "überwiegend" die Behinderung und nicht das "Milieu" die Heimeinweisung bedingt. Abgesehen von der sachfremden Trennung seelischer Behinderung und peristatischer Faktoren, führt dieses Milieukriterium zur paradoxen Bevorzugung von "Normalfamilien" sozial höher gestellter Schichten.
Weiterhin besteht die Gefahr, daß Verhaltensstörungen von Kindern und Jugendlichen um der Zuständigkeit willen auf dem Papier bewußt "pathologisiert" werden. Vergleichbare Diagnosen sind unterschiedlichsten Hilfearten zugeordnet, sodaß der Schluß naheliegt, daß die unscharfen und variablen Abgrenzungskriterien hauptsächlich der Kostenverteilung in einem System verworrener Kompetenzen dienen.
Im Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes (2 a, b) werden sehr differenzierte Erziehungshilfen bei einem eindeutig zuständigen örtlichen Träger zusammengefaßt.

Innerhalb dieses Gesetzes entfallen alternative Zuschreibung und Abgrenzungsschwierigkeiten weitestgehend, gegenüber der Eingliederungshilfe (BSHG) werden sie weiter fortbestehen.
Da "Verhaltensstörungen" und die entsprechenden Begriffe in den Gesetzesgrundlagen nicht exakt voneinander abgegrenzt werden können, ist jede beliebige Zuordnung möglich. Die Entscheidung fällt daher oft aufgrund unsachlicher und fragwürdiger Kriterien und wird dann im wesentlichen durch sachfremde Interessen bestimmt.

VII L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

1. BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT:
Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 25.April 1977
Bundesgesetzblatt Teil I, S. 633 - 649, Bonn 1977

2. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT:
Referentenentwurf des Jugendhilfegesetzes.
3. erweiterte Auflage, Bonn-Bad Godesberg 1978
(a) Gesetzesteil
(b) Begründung

3. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT:
Dritter Jugendbericht
Bonn-Bad Godesberg 1972
zitiert nach (6)

4. JANS, K.-W., Happe, G.: Jugendwohlfahrtsgesetz mit Nebengesetzen und ergänzenden Bestimmungen.
Loseblatt-Kommentar 72. Stand: 5. Lieferung November 1977. Köln: Deutscher Gemeindeverlag, Kohlhammer 1977

5. LANDKREISTAG BADEN-WÜRTTEMBERG UND STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG: Richtlinien und Anhaltspunkte zur Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes mit dem Text des Bundessozialhilfegesetzes und des Sozialgesetzbuches.
Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Stuttgart: Boorberg 1977

6. MÜNDER, J., BARTEL, H.-J., FRENZ, R., GRIESER, M., JORDAN, E., KERN, H.-A., KREFT, D., LAUER, H., ZIMMERMANN, G.: Frankfurter Kommentar zum Gesetz für Jugendwohlfahrt.
1. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz 1978

7. ZILLHARDT, H.-W.: Felduntersuchungen zur sozialen und räumlichen Gliederung der ambulanten Patienten der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Tübingen im Jahr 1970. Inaugural-Dissertation, Tübingen 1976

8. Diese Hinweise sind dem Entwurf des 5. Jugendberichts der Bundesregierung entnommen, den mir freundlicherweise Herr Prof. Dr. R. Lempp zur Verfügung stellte. Der 5. Jugendbericht wird 1979 erscheinen.

Herrn Prof. Dr. R. Lempp danke ich für das Thema der Arbeit, für seinen Rat und seine Hilfsbereitschaft.

Bei Herrn H. Dreher, Leiter des Kreisjugendamts Tübingen und Herrn H.-J. Wolf, Leiter des Kreisjugendamts Zollernalbkreis, bedanke ich mich für die freundliche Erlaubnis zur Auswertung der Akten.

Für ihre Unterstützung danke ich auch den Sachbearbeitern Frau M. Lutzer und Herrn J. Renkewitz vom Kreisjugendamt Tübingen und Herrn A. Schmidberger vom Kreisjugendamt Zollernalbkreis.

L E B E N S L A U F

Am 22. Oktober 1949 wurde ich, Kurt Johannes Dettling,als Sohn des Oberlehrers Kurt Dettling und dessen Ehefrau Maria Theresia, geb. Zug, in Tübingen als erstes von vier Kindern geboren.
Bis 1955 lebten wir in Hirrlingen, dann in Tübingen, wohin mein Vater versetzt worden war.
Von 1956 - 1960 besuchte ich die Volksschule, von 1960 - 1968 das Keplergymnasium in Tübingen mit dem Abschluß der Reifeprüfung am 12.Juni 1968

Das Medizinstudium begann ich im Wintersemester 1968/69 an der Universität Tübingen. Im Frühjahr 1969 leistete ich meinen Krankenpflegedienst am Psychiatrischen Landeskrankenhaus Zwiefalten.
Die naturwissenschaftliche Vorprüfung fand im September 1969, die ärztliche Vorprüfung im März 1971 statt.

Am 30.1.1975 legte ich das medizinische Staatsexamen ab.

Am 30. Mai 1975 schloß ich in Tübingen die Ehe mit Angela Steinwand.

Die Medizinalassistentenzeit umfaßte jeweils vier Monate an der Inneren und Chirurgischen Abteilung des Bodenseekreiskrankenhauses Tettnang sowie an der Kinderklinik und Hautklinik der Universität Tübingen. Nach der Erteilung der Approbation vom 30.6.1976 war ich von 10/76 - 12/77 im Rahmen der Wehrpflicht als Stabsarzt tätig.

Ab 2/78 arbeitete ich an der Dissertation.

Offsetdruck Spengler
Lessingstraße 4 · 7401 Neustetten 1
Telefon (07472) 22145